

Newsletter April 2016

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung – rechtzeitig und selbstbestimmt handeln

I. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

1. Allgemeines

Mit einem Vorsorgeauftrag kann selbstbestimmt verfügt werden, wer die Interessen im Falle der Urteilsunfähigkeit wahrnehmen soll. Dabei können die Tätigkeitsfelder definiert und Handlungs- und Entscheidungsrichtlinien aufgestellt werden, nach denen sich die beauftragte Person zu richten hat.

Ein Vorsorgeauftrag kann die folgenden drei Bereiche abdecken:

- **Personensorge:** wie Hilfe im Alltag, Entscheidungen in Privatangelegenheiten, Organisation der Pflege, Entscheidungen betreffend medizinische Behandlungen (sofern keine Patientenverfügung vorliegt) etc.
- **Vermögenssorge:** wie Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs etc.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** wie Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten, Eingehen und Auflösen von Verträgen etc.

2. Formelles

Um gültig zu sein, muss der Vorsorgeauftrag entweder von einem Notar öffentlich beurkundet oder von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Zudem muss die den Vorsorgeauftrag erstellende Person volljährig und urteilsfähig sein.

3. Muss die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag annehmen?

Die beauftragte Person muss den Auftrag nicht annehmen. Deshalb ist es wichtig, diese Thematik mit der beauftragten Person vorgängig zu besprechen. Schliesslich ist auch zu emp-

fehlen, einen Ersatzbeauftragten zu bestimmen für den Fall, dass der Vorsorgebeauftragte den Auftrag nicht annehmen will oder allenfalls nicht in der Lage ist, den Auftrag anzunehmen.

4. Was passiert wenn die Urteilsunfähigkeit eintritt?

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde („KESB“) von der Urteilsunfähigkeit einer Person, klärt sie zunächst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Liegt dieser vor, so prüft sie, ob:

- dieser gültig errichtet worden ist;
- die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind (die Urteilsunfähigkeit mithin eingetreten ist);
- die beauftragte Person für ihre Aufgabe geeignet ist;
- weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Der Vorsorgeauftrag muss also zuerst durch die KESB validiert werden. Erst dann kann er von der beauftragten Person im Rechtsverkehr verwendet werden.

Um sicherzustellen, dass die KESB im Falle der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält, sollte dieser sicher, aber leicht auffindbar aufbewahrt werden. Eine Hinterlegung ist – zumindest im Kanton Zürich – auch bei der KESB möglich.

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag besteht sowie sein Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank „Infostar“ eingetragen werden.

5. Situation ohne Vorsorgeauftrag

Ohne Vorsorgeauftrag kommen zunächst die gesetzlichen Massnahmen zum Tragen.

Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass für **Verheiratete bzw. eingetragene Partnerschaften** – sofern ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder regelmässig und persönlich gegenseitig Beistand geleistet wird – die gesetzliche Massnahme des gegenseitigen Vertretungsrechts besteht. Dieses ist indessen beschränkt auf den üblichen Unterhaltsbedarf, die ordentliche Verwaltung des Vermögens und nötigenfalls das Erledigen der Post.

Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung (bspw. Veräusserung von Liegenschaften und Wertgegenständen, Liquidation eines Geschäfts) muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Mittels eines Vorsorgeauftrages kann hingegen auch diese Kompetenz dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner übertragen werden, oder es können allenfalls sämtliche Kompetenzen einem Dritten übertragen werden.

Alleinstehenden, wie ledigen und verwitweten Personen, steht diese vorgenannte gesetzliche Massnahme nicht zur Verfügung. Für sie und die Verheirateten bzw. eingetragenen Partnerschaften sieht das Gesetz die Vertretung bei medizinischen Massnahmen und den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen vor. Greifen diese gesetzlichen Massnahmen nicht, wird durch die KESB die behördliche Massnahme der Beistandschaft angeordnet.

Mit der rechtzeitigen Errichtung eines Vorsorgeauftrages kann die Involvierung der KESB somit auf ein Minimum reduziert werden.

II. Die Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

1. Allgemeines

In einer Patientenverfügung kann die noch urteilsfähige Person festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, welche in diesem Fall in ihrem Namen entscheiden soll.

Die Ärzte entsprechen der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder nicht dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

2. Formelles

Um gültig zu sein, muss die Patientenverfügung schriftlich (nicht zwingend handschriftlich) errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Die Tatsache, dass eine Patientenverfügung besteht sowie deren Hinterlegungsort kann auf der Krankenversicherungskarte eingetragen werden.

3. Situation ohne Patientenverfügung

Ist ein Patient urteilsunfähig, plant der behandelnde Arzt die Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Die berechtigten Personen sind hierarchisch im Gesetz genannt, wobei an erster Stelle, die durch Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag genannte Person steht und an zweiter Stelle der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen. Erst danach kommen Ehegatten bzw. eingetragene Partner, Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern und schliesslich die Geschwister.

Um zu gewährleisten, dass eine nahestehende Person und nicht ein von der KESB eingesetzter Beistand über die Behandlung entscheidet, ist eine Patientenverfügung zu empfehlen.

III. Handlungsbedarf

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass vor allem Alleinstehenden empfohlen wird, einen **Vorsorgeauftrag** zu verfassen, um die Involvierung der KESB auf ein Minimum zu beschränken. Aber auch Verheiratete, welche nicht wollen, dass die KESB über die ausserordentliche Vermögensverwaltung (bspw. Veräusserung von Liegenschaften und Wertgegenständen, Liquidation eines Geschäfts) befindet oder den Ehepartner nicht als Vorsorgebeauftragten einsetzen möchten, sollten einen Vorsorgeauftrag erstellen. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Von der Möglichkeit der Errichtung einer **Patientenverfügung** sollte jedermann profitieren. So kann die Involvierung der KESB allenfalls sogar verhindert werden. Aufgrund der – im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag vereinfachten Formerfordernisse – ist es jedermann ohne grosse Umstände möglich, eine solche zu verfassen.

Die Bestimmung des Beauftragten bzw. der vertretungsberechtigten Person, die Analyse der eigenen Bedürfnisse und die Ausarbeitung der konkreten Vorsorgelösung sollte sorgfältig abgewogen und individuell vorgenommen werden. Das Ziel ist, eine selbstbestimmte, auf die eigenen Bedürfnisse massgeschneiderte Vorsorgelösung zu finden.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

Bettina Rudin, Partnerin
bettina.rudin@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 43

Jennifer Ehrensperger
jennifer.ehrensperger@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 22

Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach
8021 Zürich
Tel.: +41 44 630 48 11
Fax: +41 44 630 48 15
www.suterhowald.ch